-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 141/01
Datum	29.05.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.3.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Auszahlung einer Rentennachzahlung.

Mit Bescheid vom 15.1.1998 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1.8.1994. FÃ¼r die Zeit vom 1.8.1994 bis zum 28.2.1998 wurde der Nachzahlungsbetrag auf 72.176,22 DM festgesetzt. WÃ¤hrend des dem Bescheid vorausgegangenen Verfahrens ging der KlÃ¤ger keiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nach. Er bezog in diesem Zeitraum Leistungen des Arbeitsamtes Landau. In der Zeit von April 1995 bis November 1995 bezog er Krankengeld von der Beigeladenen zu 4). WÃ¤hrend dieser Zeit erhielten der KlÃ¤ger und seine Familie auch von der Beigeladenen zu 3) und spÃ¤ter von der Beigeladenen zu 5) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie Wohngeld von dem Beigeladenen zu 2).

Die Beigeladene zu 3) zeigte der Beklagten mit Schreiben vom 17.8.1994 an, dass sie dem KlÃ¤ger laufende Hilfe zum Lebensunterhalt leiste und machte vorsorglich auf einen Rentennachzahlungsanspruch einen Anspruch auf Erstattung geltend. Diesen Anspruch bezifferte die Beigeladene zu 3) mit Schreiben vom 16.3.1998 fÃ¼r den Zeitraum von August 1994 bis August 1996 auf insgesamt 10.290,97 DM. Die Beigeladene zu 4) teilte mit Schreiben vom 13.6.1995 der Beklagten mit, dass der KlÃ¤ger ab 12.4.1995 Krankengeld beziehe. Mit Schreiben vom 3.2.1998 forderte die Beigeladene zu 4) fÃ¼r Krankengeldzahlungen im Zeitraum vom 12.4.1995 bis zum 12.11.1995 einen Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 7.875,20 DM. Die Beigeladene zu 5) meldete mit Schreiben vom 5.11.1996 ihren Erstattungsanspruch an und bezifferte ihn mit Schreiben vom 3.3.1998 fÃ¼r Hilfe zum Lebensunterhalt in der Zeit vom 1.9.1996 bis zum 28.2.1998 auf 4.281,90 DM. Der Beigeladene zu 2) zeigte mit Schreiben vom 23.1.1997 an, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1.9.1996 bis zum 31.8.1997 Wohngeld bezogen habe und gegebenenfalls ErstattungsansprÃ¼che geltend gemacht wÃ¼rden. Diese bezifferte der Beigeladene zu 2) mit Schreiben vom 4.3.1998 auf insgesamt 133,â□□ DM. Das Versorgungsamt Karlsruhe machte einen Erstattungsbetrag von 27.114,â□□ DM am 9.2.1998 wegen einer der Ehefrau des KlÃ¤gers gewÃ¤hrten Elternrente geltend. Die Beigeladene zu 1) machte die Erstattung eines Betrages von 47.583,75 DM durch Schreiben des Arbeitsamtes Landau vom 18.2.1998 geltend.

Am 29.1.1998 zahlte die Beklagte dem KlÃ¤ger einen Vorschuss in HÃ¶he von 6.000,â□□ DM auf die Rentennachzahlung. Der KlÃ¤ger verpflichtete sich, zuviel gezahlte BetrÃ¤ge zu erstatten, falls fÃ¼r einen Zeitraum, fÃ¼r den die Nachzahlung geleistet wurde, von einem weiteren LeistungstrÃ¤ger noch Leistungen gewÃ¤hrt wurden. Mit Schreiben vom 7.5.1998 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass von der Rentennachzahlung in HÃ¶he von 72.176,22 DM ein Betrag von 112,â□□ DM fÃ¼r den Beigeladenen zu 2), ein Betrag von 7.875,20 DM fÃ¼r die Beigeladene zu 4), ein Betrag von 6.723,96 DM fÃ¼r die Beigeladene zu 3) und ein Betrag von 15.540,78 DM fÃ¼r das Versorgungsamt Karlsruhe einbehalten wÃ¼rden. Die Rentenzahlung werde weiterhin einbehalten, bis Ã¼ber die Einwendungen bei der Beigeladenen zu 1) und der Beigeladenen zu 5) entschieden sei. Die Beklagte hat folgende BetrÃ¤ge ausgezahlt: An die Beigeladene zu 1) 38.277,60 DM, an den Beigeladenen zu 2) 112,â□□ DM, an die Beigeladene zu 3) 6.723,96 DM, an die Beigeladene zu 4) 7.875,20 DM, an die Beigeladene zu 5) 507,80 DM, an das Versorgungsamt Karlsruhe 18.539,48 DM.

Der KlÃ¤ger hat am 16.4.1998 Klage beim Sozialgericht Speyer (SG) erhoben. WÃ¤hrend des Klageverfahrens hat die Beklagte den Vorschuss auf die Rentennachzahlung in HÃ¶he von insgesamt 6.000,â□□ DM mit Bescheid vom 4.2.1999 zurÃ¼ckgefordert. Den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid hat die Beklagte mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen, der RÃ¼ckforderungsbescheid vom 4.2.1999 habe Bestandskraft erlangt. Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 5.10.2000 hat die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die Einbehaltung des Nachzahlungsbetrages zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat sie dargelegt, dass der KlÃ¤ger, soweit er sich gegen die ErstattungsansprÃ¼che der Beigeladenen sowie des Versorgungsamtes Karlsruhe wende, gegen die jeweiligen LeistungstrÃ¤ger vorgehen mÃ¼sse.

Durch Urteil vom 21.3.2001 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 7.5.1998 sowie den Bescheid vom 4.2.1999 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 5.10.2000 insoweit aufgehoben, als ein Erstattungsanspruch des Versorgungsamtes Karlsruhe bei der Auszahlung der Nachzahlung berÃ¼cksichtigt worden sei. Das SG hat die Beklagte verurteilt, die Nachzahlung in HÃ¶he des geltend gemachten Erstattungsanspruchs des Versorgungsamtes, vorbehaltlich der Forderungen anderer GlÃ¤ubiger, an den KlÃ¤ger auszuzahlen. Zu Unrecht habe die Beklagte AnsprÃ¼che des Versorgungsamtes Karlsruhe befriedigt. Hier fehle es an der erforderlichen PersonenidentitÃ¤t, da nicht der KlÃ¤ger, sondern seine Ehefrau Anspruch auf Elternrente habe. Im Ãbrigen kÃ¶nne die Beklagte dem KlÃ¤ger wegen der begehrten Nachzahlung die gesetzliche ErfÃ¼llungsfiktion entgegenhalten. Die RÃ¼ckforderung des Vorschusses in HÃ¶he von 6.000,â DM sei rechtswidrig. Im Ãbrigen seien weitere Aufrechnungen und Verrechnungen anderer SozialleistungstrÃ¤ger sowie PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlüsse anderer GlÃ¤ubiger des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen.

Gegen das am 2.5.2001 zur Post gegebene Urteil hat der KlÃ¤ger am 5.6.2001 Berufung eingelegt.

Durch Bescheid vom 1.8.2001 hat die Beklagte eine Verrechnung zugunsten des Beigeladenen zu 1) wegen RÃ¼ckforderung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r ZeitrÃ¤ume von 1986 bis 1988 in HÃ¶he von 4.097,89 DM vorgenommen. Ãber den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen diesen Bescheid ist noch nicht entschieden.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, dass die RechtmÃ¤Ãigkeit der zugrunde liegenden Erstattungsforderungen vom erkennenden Senat zu prÃ¼fen sei. Es sei rechtswidrig, dass in den Forderungen der Beigeladenen zu 3) und 5) auch BetrÃ¤ge enthalten seien, die er fÃ¼r seinen Stiefenkel D S ânunmehr Sa- erhalten habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.3.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7.5.1998 und 4.2.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.10.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm einen Betrag in HÃ¶he von 66.176,22 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die getroffenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend. DarÃ¼ber hinaus stÃ¼nden einer Auskehrung des Betrages in HÃ¶he von 18.539,48 DM weitere Forderungen gegenÃ¼ber. ZunÃ¤chst sei die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufrechnung mit der Forderung der Beigeladenen zu 1) in HÃ¶he von 4.057,69 DM zu klÃ¤ren. Es lÃ¤gen mehrere PfÃ¤ndungs- und ÃberweisungsverfÃ¼gungen sowie gerichtliche PfÃ¤ndungs- und ÃberweisungsbeschlÃ¼sse vor: Verbandsgemeindekasse Bellheim vom 5.2.1998 Ã¼ber 38.827,42 DM, Finanzamt Germersheim vom

6.11.1998 Ã¼ber 900,â□□ DM, zugunsten von Herrn W M vom 14.7.1999 Ã¼ber ca 4.600,â□□ DM, zugunsten der N Inkasso vom 12.10.1999 Ã¼ber ca 8.200,â□□ DM, zugunsten der Sparkasse G vom 22.3.2001 Ã¼ber 1.500,â□□ DM, zugunsten von Frau M Z vom 3.8.2001 Ã¼ber ca 5.400,â□□ DM. AuÃ□erdem liege eine AbtretungserklÃ¤rung vom 25.2.2000 zugunsten der Deutschen B GmbH Ã¼ber eine Forderung von 555,â□□ DM vor. Es verbleibe damit kein Betrag, der an den KlÃ¤ger auszuzahlen sei.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 3) hat vorgetragen, dass im Zeitraum von August 1994 bis August 1996 nur fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft E S Sozialhilfe gezahlt worden sei. D S habe lediglich bis 1.9.1990 pauschalierte Sozialhilfe erhalten.

Die Beigeladene zu 5) hat ausgefÃ¼hrt, dass sie der Auffassung gewesen sei, der Stiefenkel sei zur Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zu rechnen. Aber auch wenn dies zu verneinen sei, bestehe der Erstattungsanspruch in der geltend gemachten HÃ¶he.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten. Er war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat die Beklagte die Erstattungsforderungen der Beigeladenen von der Rentennachzahlung des KlÃ¤gers einbehalten und an die Beigeladenen ausgekehrt. Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Zahlung eines Betrages von 12.539,48 DM. Die Beklagte kann insoweit ein ZurÃ¼ckbehaltungsrecht geltend machen.

Das Urteil des SG ist, soweit es vom KlÃ¤ger angefochten worden ist, nicht zu beanstanden. Der Senat sieht daher insoweit von der Darstellung eigener EntscheidungsgrÃ¼nde ab und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs 2 SGG auf die ausfÃ¼hrlichen EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils.

Der KlÃ¤ger hat im Berufungsverfahren nichts vorgetragen, was eine andere Entscheidung rechtfertigt.

ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass im Rahmen der Erstattung von Sozialleistungen der LeistungstrÃ¤ger, der die Erstattung vorzunehmen hat, die Regelungsbefugnis des zustÃ¤ndigen vorleistenden TrÃ¤gers zu akzeptieren hat (von Wulffen, SGB X, Kommentar, 4. Auflage, Â§ 104, RdNr 7 mwN). Zwar werden von den Â§Â§ 103, 104 SGB X nur rechtmÃ¤Ã□ig erbrachte Leistungen erfasst. Gleichwohl ist es nicht Aufgabe des verpflichteten LeistungstrÃ¤gers, im Erstattungsverfahren eine umfassende Ã□berprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ã□igkeit der Erstattungsforderung

vorzunehmen. Es ist vielmehr Sache desjenigen, der von einem nachrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤ger Leistungen erhalten hat, in diesem RechtsverhÃ¤ltnis klÃ¤ren zu lassen, ob zu Recht Leistungen zurÃ¼ckgefordert werden. Die RÃ¼ckforderung ist abhÃ¤ngig von der zugrundeliegenden Sozialleistung, deren RechtmÃ¤Ãigkeit grundsÃ¤tzlich, soweit es um Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz geht, von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu klÃ¤ren ist.

Es ist damit nicht Aufgabe der Beklagten und auch nicht des Senats, die RechtmÃ¤Ãigkeit sÃ¤mtlicher Erstattungsforderungen zu Ã¼berprÃ¼fen. Vielmehr ist nur eine summarische PrÃ¼fung vorzunehmen. Hiernach ergibt sich, dass die Beklagte zu Recht die Erstattungsforderungen der Beigeladenen befriedigt hat.

Unzutreffend ist die Behauptung des KlÃ¤gers, die Beigeladenen zu 3) und 5) wÃ¼rden von ihm Sozialhilfeleistungen zurÃ¼ckfordern, die er fÃ¼r seinen Stiefenkel D S -nunmehr Sa â erhalten habe.

Die Beigeladene zu 3) hat ausgefÃ¼hrt, dass sie fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft S bestehend aus dem KlÃ¤ger, seiner Ehefrau und seinem Sohn Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet habe. Sowohl seiner Ehefrau als auch seinem Sohn ist der KlÃ¤ger zum Unterhalt verpflichtet gewesen. Er kann sich hierbei nicht auf fehlende LeistungsfÃ¤higkeit berufen.

Der Vortrag des KlÃ¤gers, die Beigeladene zu 5) habe von ihm Leistungen betreffend seinen Stiefenkel zurÃ¼ckgefordert, fÃ¼hrt nicht zum Erfolg. Der Beigeladenen zu 5) ist fÃ¼r die Monate September 1996 und September 1997 bis Februar 1998 ein Betrag in HÃ¶he von 507,80 DM erstattet worden. In den BetrÃ¤gen, die der KlÃ¤ger in den streitigen Monaten als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt von der Beigeladenen zu 5) erhalten hat, sind auch BetrÃ¤ge enthalten, die die Beigeladene zu 5) fÃ¼r D Sa gezahlt hat. Ungeachtet der Frage, ob D Sa nach Â§ 16 BSHG der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers zugerechnet werden durfte, besteht gleichwohl ein Erstattungsanspruch in der von der Beklagten erstatteten HÃ¶he. ZunÃ¤chst ist allerdings festzustellen, dass der KlÃ¤ger gegen die Bewilligungsbescheide, in denen in seiner Bedarfsgemeinschaft D Sa berÃ¼cksichtigt wurde, keinen Rechtsbehelf eingelegt hat. Unterstellt, D Sa durfte bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht berÃ¼cksichtigt werden, ist festzustellen, dass dem KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum von September 1997 bis Februar 1998 kein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und im September 1996 nur ein reduzierter Anspruch zugestanden hat. In diesem Fall mÃ¼ssten die Wohnungskosten auf D Sa anteilig umgelegt werden, so dass diese Kosten fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht mehr berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig wÃ¤ren. Das anteilige Kindergeld fÃ¼r D Sa dÃ¼rfte ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich damit fÃ¼r den streitigen Zeitraum ein Erstattungsanspruch der Beigeladenen zu 5) jedenfalls in HÃ¶he von 507,80 DM.

Soweit der KlÃ¤ger sich mit Forderungen nicht befriedigter GlÃ¤ubiger auseinandersetzt, gehen seine Einwendungen fehl. Hier muss sich der KlÃ¤ger gegen die LeistungstrÃ¤ger wenden, die Erstattungsforderungen geltend machen,

und gegen die PfÃ¤ndungsglÃ¤ubiger in den dafÃ¼r vorgesehenen Vollstreckungsverfahren vorgehen.

Die Beklagte hat ein ZurÃ¼ckbehaltungsrecht in HÃ¶he des Betrages von 18.539,48 DM. ZunÃ¤chst bleibt abzuwarten, ob die Verrechnung der Beklagten mit einer Forderung der Beigeladenen zu 1) in HÃ¶he von 4.057,69 DM rechtmÃ¤Ãig ist. Die Verrechnung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Ãbrigen Ã¼bersteigt allein die PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsverfügung der Beigeladenen zu 3) in HÃ¶he von 38.827,42 DM den noch verbliebenen Betrag. Der Beklagten ist es als Drittschuldnerin aufgrund der PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsverfügung gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz verboten, an den KlÃ¤ger zu leisten. Auch hier ist es Sache des KlÃ¤gers, gegen die PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsverfügung im Verwaltungsverfahren bzw verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

RevisionszulassungsgrÃ¼nde nach Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024